

3. Die staatsrechtlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche ergeben sich aus der Reichsverfassung. Im Bundesrat hat das Fürstentum eine Stimme und zum Reichstage entsendet dasselbe nach dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 einen Abgeordneten. (Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind der königlich preußische und der königlich sächsische Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Weimar und der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Dresden.)

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

Das Staatsoberhaupt.

§ 2.

Das souveräne Oberhaupt des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt ist der Fürst, gegenwärtig Günther Victor, geboren am 21. August 1852. Der Fürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt innerhalb der Schranken des Grundgesetzes und der Reichsverfassung. Er übt das Recht der Begnadigung in der vollsten Ausdehnung und verleiht Orden sowie andere Auszeichnungen. Als Träger der Staatsgewalt ist er unverantwortlich. Für die von ihm vorzunehmenden Regierungshandlungen bedarf es der Mitwirkung eines dem Landtage verantwortlichen Ministers. Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister die Verantwortung für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts, denn die Person des Fürsten ist „unverletzlich“, wie § 2 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 besagt. Der Landtag kann die Verantwortlichkeit des Ministers durch Beschwerde bzw. Anklage geltend machen. Ein strafrechtliches Verfahren gegen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden. Der desfallsige Beschluß setzt eine Majorität